

Sanierung Stadthalle

Arbeiten laufen und kommen gut voran S.7 ›

Neuenheimer Feld

Pendler-App soll Daten für Verkehrsströme liefern S.16 ›

Stadtblatt-Pause

Die nächste Ausgabe erscheint am 8. Januar 2020

Frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr!



Liebe Heidelbergerinnen und Heidelberger,



lässt man kurz vor Weihnachten das vergangene Jahr Revue passieren, dominieren die Eindrücke von einer Welt in Aufruhr. Populisten spalten ganze Nationen. Sie erzeugen Risse, die selbst Familien durchziehen. Das ist eine besorgniserregende Entwicklung.

Wir dürfen aber

im Umkehrschluss auch einmal dankbar sein, dass wir in Deutschland und speziell bei uns in Heidelberg eine viel stabilere Situation haben.

Sicher, Heidelberg ist keine Insel der Glückseligen.

Auch bei uns gibt es Streit, auch bei uns haben Menschen mit schwierigen Bedingungen zu kämpfen. Aber

es gibt einen wesentlichen Unterschied: Wir leben in einer Stadt, in der sich die Menschen füreinander interessieren. Wir kümmern uns umeinander - in der Nachbarschaft, in Vereinen, in Initiativen. In Heidelberg leben und arbeiten Menschen aus praktisch allen Ländern der Welt nicht nur nebeneinander, sondern wirklich miteinander. Das ist ein großer Schatz.

Gerade die Kinder zeigen uns, was auf dieser Welt wirklich wichtig ist: mit

unverstelltem Blick zusammen Lösungen finden und dabei erfinderisch, neugierig und zuversichtlich bleiben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein friedliches Weihnachtsfest sowie genug Zeit zum Innehalten und für gemeinsame Stunden.



Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

SONDERBEILAGE
**Jahresrückblick
2019**

HEIDELBERG

Bürgerfest am 12. Januar

Stadt lädt ins Patrick-Henry Village

Alle Bürgerinnen und Bürger sind am Sonntag, 12. Januar, herzlich eingeladen zum Bürgerfest in Patrick-Henry-Village (PHV). Nach der Neujahrsansprache von Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner um 11.30 Uhr erwartet die Besucher ein vielfältiges Angebot an Unterhaltung und Informationen, insbesondere zum „Dynamischen Masterplan PHV“. Die Stadt empfiehlt die Anreise mit den kostenfreien Shuttlebussen aus der Altstadt, vom Hauptbahnhof und vom Airfield.

S.5 ›

FLÜCHTLINGE

Ankunftszentrum

Stadt prüft zwei neue Standorte

Die Stadtverwaltung wird in den kommenden Monaten zwei Standorte für das Ankunftszentrum des Landes für Flüchtlinge untersuchen: die Areale Wolfsgärten und Gäulschlag. Eine Verlagerung innerhalb von Patrick-Henry-Village lehnte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dezember mit Zweidrittelmehrheit ab. Der Gemeinderat hielt zudem fest, dass ein neues Ankunftszentrum in Heidelberg nicht mehr als acht Hektar Fläche in Anspruch nehmen darf.

S.7 ›

KITA-GEBÜHREN

Entlastung für Familien

Gemeinderat beschließt Paket

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember beschlossen, Familien ab 2020 insbesondere bei den Kosten für die Kinderbetreuung zu entlasten. Künftig werden mehr Eltern niedrigere Beiträge zu zahlen haben. Außerdem können ab dem kommenden Jahr mehr Personen als zuvor die Vergünstigungen des Heidelberg-Passes+ in Anspruch nehmen, weil die Einkommensgrenzen erhöht werden. Davon profitieren vor allem Alleinerziehende und geringverdienende Familien.

S.16 ›



Bündnis 90/Die Grünen

Derek Cofie-Nunoo

Liebe Heidelberger*innen,
ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Kommunalpolitisch musste viel auf den Weg gebracht werden. Der Klimawandel forderte ein Maßnahmenpaket auf kommunaler Ebene. Die Konversionsflächen wurden weiterentwickelt. Ein Betriebs-hofgelände musste gesucht werden, dazu gab es einen Bürgerentscheid. Das Ankunftszenrum soll verlegt werden. Zwischen all diesen wichtigen Entscheidungsfindungen gab es eine Kommunalwahl, die die Mehrheitsverhältnisse komplett neu verteilt hat. Wir können uns über ein unglaublich gutes Ergebnis freuen und müssen gleichzeitig mit unserer neuen Stärke umgehen lernen. Viele Erwartungen werden an uns herangetragen, zahlreiche Ideen und Anregungen erreichen uns täglich und wir wertschätzen den regen Austausch mit Ihnen.



(Foto Florian Schmitt/KontextKom)

Für das nächste Jahr haben wir uns viel vorgenommen und freuen uns, wenn Sie uns weiterhin dabei unterstützen und begleiten. Wir wünschen Ihnen, Ihren Fami-

lien und allen, die Ihnen nahestehen, frohe Festtage und alles erdenklich Gute für das Jahr 2020! Ihre Grüne Gemeinderatsfraktion mitsamt Büroteam

☎ 06221 58-47170
✉ geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



Die Heidelberger

Marliese Heldner

Kirchheim vorbildlich!

Ein Feuerwerk sollte im vorchristlichen Glauben böse Geister vertreiben und drückt heute die Vorfreude auf das neue Jahr aus.

Kirchheim ist ein Stadtteil mit Traditionen. Daher wird es dort auch in diesem Jahr wieder ein gemeinsames Silvesterfeuerwerk geben. Bereits zum vierten Mal organisiert und finanziert der Stadtteilverein ein zentrales Feuerwerk auf dem Kerweplatz. Angesichts der Diskussion um Feinstaub, Müll und Lärmbelastung handelt Kirchheim auch in dieser Hinsicht verantwortungsvoll. Diese Aktion ist nicht nur gut für die Umwelt, sondern fördert auch das Miteinander und den Zusammenhalt im Stadtteil. Daher begrüßen wir die Initiative in Kirchheim sehr und wünschen uns, dass weitere Stadtteile nachziehen.

✉ info@dieheidelberger.de



Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Raimund Beisel

Der geförderte Breitbandausbau

in Ziegelhausen und Schlierbach wird zurzeit beworben. Der Bund hatte die Möglichkeit geschaffen, dass auch HD Fördergelder für den Ausbau erhalten kann. Voraussetzung war ein Markerkundungsverfahren. Hier wurden stadtweit die Ausbaupläne der Telekommunikationsanbieter für den Zeitraum von 2017-2020 abgefragt. In allen Gebieten, die in den Ausbauplänen nicht genannt wurden, liegt ein Marktversagen vor. In diesen sogenannten „weißen Flecken“ ist der Eigenausbau durch die Kommune förderfähig. Die erste Ausbauwelle umfasst in Ziegelhausen 670 Haushalte, in Schlierbach 500. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich frohe Weihnachten, einen guten Rutsch ins neue Jahr und ein gutes, gesundes 2020.

Ihr Stadtrat der Freien Wähler
Raimund Beisel

✉ stadtrat.beisel@gmx.de



Die Linke

Sahra Mirow

Rote Weihnachtsgrüße

Das Jahr geht zu Ende und das mit einigen Knallern. Die ersten Pläne für PHV sind da, wenn auch wenig konkret, und das Konferenzzentrum soll satte 100 Mio. kosten. So haben wir nicht gerechnet, zumal die Haushaltslage klammer wird. Allerdings wurden auch die ersten Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzplans auf den Weg gebracht und die Einkommensgrenzen des Heidelberg-Passes+ werden so angepasst, dass deutlich mehr Menschen davon profitieren werden. Das freut uns ganz besonders, zumal durch die Änderung der Kita-Gebühren Familien mit geringem Einkommen künftig entlastet werden.

Das sind also (auch) gute Nachrichten, mit denen wir das Jahr beschließen können. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine frohe Weihnacht.

✉ gemeinderat@dielinke-hd.de



FDP

Dr. Simone Schenk

Pläne

Ein Ehepaar möchte in seinem Stadtteil alt werden und plant einen barrierefreien Anbau im angrenzenden Hof. Für dieses Gebiet wird allerdings gerade ein Bebauungsplan erstellt, daher wird das Vorhaben auf Vorschlag der Stadtverwaltung und nach Beschluss des Gemeinderates für mindestens 1 Jahr ausgebremst. Der Anbau könnte den Zielen des Bebauungsplans entgegenstehen. Aber ist diese gemäßigte Form der Nachverdichtung, um Wohnraum zu schaffen, nicht unser erklärtes Ziel? Wir wünschen uns, dass Vorhaben nicht durch unverhältnismäßige Maßnahmen unnötig verzögert oder verhindert werden und dass gerne in Heidelberg gebaut wird. Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünschen wir besinnliche Festtage und für das Jahr 2020 die Umsetzung vieler Ihrer Pläne.

✉ schenk@fdp-fraktion-hd.de

**CDU**

Werner Pfisterer

Liebe Heidelbergerinnen, liebe Heidelberger,

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Grund genug, die Gelegenheit zu nutzen, einen Rückblick auf die Kommunalpolitik in Heidelberg zu werfen. Am 26. Mai wurde der Gemeinderat neu gewählt. Viele verdiente Kolleginnen und Kollegen haben nicht mehr kandidiert oder wurden nicht wiedergewählt. Im Gemeinderat sind viele Neue, die mit großem Aufwand ehrenamtlich für das Wohl unserer Stadt arbeiten. Viel Geld wurde auch in diesem Jahr für Investitionen ausgegeben. Auch wenn die Neuverschuldung gestiegen ist, sind sie ganz klar Investitionen in die Zukunft. Großer Dank gilt der Verwaltung mit allen Mitarbeitern, die eine unglaubliche Arbeit leisten, auch „hinter den Kulissen“, und deren Arbeit oft öffentlich zu wenig Beachtung findet. Ohne sie

wäre manches gar nicht möglich. Durch sie kann eine Stadt wie HD erst richtig funktionieren. Dank gilt aber auch all denen, die sich in jeglicher Hinsicht politisch, sozial oder ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Stadt einsetzen, sei es als Einzelperson oder in den vielen Vereinen in HD. Besonderer Dank gilt all den Haupt- und Ehrenamtlichen, die an Sonn- und Feiertagen und über Silvester, arbeiten. Ihre Arbeit ist unerlässlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und ein wichtiger Baustein unseres Gemeinwohls. Ihnen allen gebührt unser herzlicher Dank, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Arbeit immer schwieriger wird! Die CDU-Gemeinderatsfraktion wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen einen guten Rutsch ins neue Jahr! Wir hoffen, dass Sie fernab des Alltagsstresses einige Tage Zeit haben, um zur Ruhe zu kommen und Kraft zu tanken für das Jahr 2020. Es grüßt Sie herzlich, Ihr Werner Pfisterer, www.pfisterer.net

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de**SPD**

Adrian Rehberger

Debatte im Gemeinderat um die Zukunft des Ankunftsentrums

- Nur ein Pyrrhussieg für die Landwirtschaft oder gar der Anfang vom Ende für den neuen Stadtteil PHV? Die Debatte um das Ankunftszentrum wurde in der letzten Gemeinderatssitzung engagiert und mit guten Argumenten für die verschiedenen Positionen geführt.

Es zeichnet sich indes keine schnelle Lösung der Standortfrage ab. Der Antrag der SPD, die Wolfsgärten aus den weiteren Planungen zu streichen, wurde mehrheitlich ebenso abgelehnt wie die Prüfung einer Verlagerung des Ankunftsentrums innerhalb des PHV auf eine neue Fläche im Südwesten rund um die Middle School.

Konkrete Prüfaufträge an die Verwaltung bez. der Errichtung eines Ankunftsentrums auf dem Gewinn Gäulschlag unter Beachtung be-

stimmter Bedingungen, wie der Schaffung von Ausgleichsflächen, wurden nach dem Rückzug entsprechender Anträge der Parteien nicht mehr zur Abstimmung gestellt. Eine zügige Bebauung dieser Fläche droht also zunächst nicht.

Dennoch bleiben die beiden Standorte in den Wolfsgärten und auf dem Gewinn Gäulschlag weiter im Rennen. Für beide zeichnet sich derzeit aber auch keine tragfähige Mehrheit im Gemeinderat ab.

Dieses Entscheidungsvakuum verfestigt nicht nur den Status quo des Ankunftsentrums an der bisherigen Stelle, sondern gefährdet auch zunehmend die Planungen für den neuen Zukunftsstadtteil PHV. Die diesbezügliche Entwicklung kann nämlich ohne einen Umzug des Ankunftsentrums an eine andere Stelle nicht weiterverfolgt werden.

Es sind daher alle im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen gefordert, einen tragfähigen Konsens zu finden. Gelingt dies nicht, haben wir in dieser Woche vielleicht den Anfang vom Ende für den neuen Modellstadtteil PHV erlebt.

☎ 06221 58-47150

✉ geschaeftsstelle@spd-fraktion-heidelberg.de**AfD**

Sven Geschinski

Ein besinnliches Weihnachtsfest...

...wünsche ich Ihnen im Namen unserer Bürgerpartei. Es ist Zeit, danke zu sagen an all unsere Unterstützer, die uns auf unserem Wege begleiten und dafür sogar berufliche oder persönliche Nachteile in Kauf nehmen müssen. Dank ihnen ist unsere AfD auch dieses Jahr wieder bei allen Wahlen größer und stärker geworden. Mein Dank geht aber auch an die Bediensteten der Stadtverwaltung, die so vieles für Heidelberg leisten. Ihnen allen ein frohes und gesundes Jahr 2020!

✉ stadtrat@sven-geschinski.de**Bunte Linke**

Dr. Arnulf Weiler-Lorentz

Bebauungsplan Neuenheim Mitte:

Veranstaltung mit Annette Friedrich (Leiterin Stadtplanungsamt) Neuenheim ist ein beliebter Wohnort. Dies führt zu vielen Baugesuchen, die die Struktur des Stadtteils erheblich verändern. Für eine geordnete bauliche Entwicklung hat der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Quartier beschlossen. Über Stärken/Schwächen des Planungsgebietes und die Ziele des Bebauungsplans diskutieren wir mit Annette Friedrich am 7.1.2020, 20:15 Uhr im Laden für Kultur & Politik, Kaiserstr. 62. Gäste willkommen.

✉ arnulf.lorentz@t-online.de**DIE PARTEI**

Björn Leuzinger

Liebe Steuerzahlerinnen

ich möchte mich recht herzlich bei euch für das ausgezeichnete 3-Gänge-Menü im Spiegelsaal des Palais Prinz Carl, nach der letzten Gemeinderatssitzung, bedanken! Es gab „Salat & Ziege“, Zarte Rinderbäckchen an Spitzkohl & Kräuter-Kartoffeln als Hauptgang und Apfeltarte mit Vanilleparfait und Glühweinschaum. Für die Vegetarischen Kolleginnen gab es Kartoffeln mit Roter Beete und Couscous an Zucchini. Hier finden Sie noch ein Rezept zu Bananenschnitzel: <https://fckaf.de/ppF>

✉ info@die-partei-heidelberg.de**i Nächste öffentliche Sitzungen****Bau- und Umweltausschuss:**

Dienstag, 21. Januar 2020, 17 Uhr, Neuer Sitzungssaal, Rathaus, Marktplatz 10

Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss:

Mittwoch, 22. Januar 2020, 17 Uhr, Neuer Sitzungssaal, Rathaus, Marktplatz 10

Ausschuss für Bildung und Kultur:

Donnerstag, 23. Januar 2020, 17 Uhr, Neuer Sitzungssaal, Rathaus, Marktplatz 10

🌐 www.gemeinderat-heidelberg.de

! Kurz gemeldet

Fundbüro bis zum 6. Januar 2020 geschlossen

Das Fundbüro in der Hospitalstraße 5 ist vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar 2020 geschlossen. Gefundene Gegenstände können bei allen Bürgerämtern abgegeben werden. Sperrige Gegenstände werden im Recyclinghof am Oftersheimer Weg entgegengenommen und aufbewahrt. Die Abholung von kleinen Fundsachen ist nur in der Hospitalstraße 5 möglich. Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Dienstag 8 bis 12 Uhr, Freitag 8 bis 14 Uhr.

☎ 06221 653797

Tiergeschichten im Raubtierhaus am 24. Dezember

Wer sich die Wartezeit auf Weihnachten verkürzen möchte, ist im Heidelberger Zoo herzlich willkommen. Am 24. Dezember liest Zoodirektor Dr. Klaus Wünnemann um 11 Uhr unterhaltsame und spannende Tiergeschichten im Raubtierhaus. Die Anzahl der Sitze ist begrenzt. Zoo und Zoo-Shop sind an diesem Tag von 9 bis 13 Uhr geöffnet.

🌐 www.zoo-heidelberg.de



Weihnachtsspende an die Spielstube

Seit 1987 betreibt der Kinderschutzbund die Spielstube im Emmertsgrund. Täglich spielen, basteln und kochen hier bis zu 40 Kinder, viele aus sozial benachteiligten Familien. Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner hat nun der Spielstube 1.000 Euro aus seinen persönlichen Verfügungsmitteln gespendet. In der Spielstube überreichte er den Scheck an die Vorsitzende des Ortsvereins des Kinderschutzbundes, Claudia Kaufmann. (Foto Rothe)

Müllabfuhr verschiebt sich

Geänderte Abfuhrtermine im neuen Jahr

Wegen der Feiertage am 1. und 6. Januar verschiebt sich die Müllabfuhr. Betroffen sind alle Abfallarten. In der ersten Woche des neuen Jahres verschieben sich die Termine

- › von Mittwoch, 1. Januar, auf Donnerstag, 2. Januar,
- › von Donnerstag, 2. Januar, auf Freitag, 3. Januar und
- › von Freitag, 3. Januar, auf Samstag, 4. Januar 2020.

Heilige Drei Könige am 6. Januar

Die Abfuhr verschiebt sich

- › von Montag, 6. Januar, auf Dienstag, 7. Januar,
- › von Dienstag, 7. Januar, auf Mittwoch, 8. Januar,
- › von Mittwoch, 8. Januar, auf Donnerstag, 9. Januar,
- › von Donnerstag, 9. Januar, auf Freitag, 10. Januar und
- › von Freitag, 10. Januar, auf Samstag, 11. Januar.

Die Recyclinghöfe bleiben am 24. und 31. Dezember geschlossen. cca

🌐 www.heidelberg.de/abfall

🚧 Baustellen der Woche

Bierhelderhofweg

Von Parkplatz Ehrenfriedhof bis Kühruhweg gesperrt.

Eppelheimer Straße

Stadteinwärts in Höhe alter Eisenbahnbrücke Umleitung über Henkel-Teroson-Straße.

Hebelstraßenbrücke

Vollsperrung, Umleitung des Kraftfahrzeugverkehrs über die Montpellierbrücke.

Klingenteichstraße

Bergab gesperrt, Umleitung über Molkenkur-, Schloss-Wolfsbrunnen-, Graimbergweg. Bergauf Gewicht auf drei Tonnen beschränkt.

Ludolf-Krehl-Straße

Bis voraussichtlich Ende 2020 abschnittsweise gesperrt.

Speyerer Straße

Am Knoten Im Mörgelgewann Verkehr im Baustellenbereich verschwenkt.

🌐 www.heidelberg.de/baustellen

Berufsabschlüsse

Beratung im Januar

Migrantinnen und Migranten können sich über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beraten lassen. Die nächsten Termine sind am 8., 9., 15., 16., 22., 23., 29. und 30. Januar 2020 im Amt für Chancengleichheit, Zimmer 1.14, Bergheimer Straße 69. Die Beratung findet jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr statt. Ziel ist es, die Arbeitsmarktchancen von Migranten in Heidelberg zu verbessern. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

☎ 0621 43773113

Weiterbildung

Beratungsangebot

Welche Weiterbildung passt zu mir? Kann ich diese berufsbegleitend absolvieren? Kostenlose Beratung in diesen Fragen bietet am Freitag, 3. Januar, das Regionalbüro für berufliche Fortbildung. Ziel ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der beruflichen Neu- und Umorientierung zu unterstützen. Für die Beratung von 9 bis 12 Uhr im Bürgeramt Mitte, Zimmer 1.14, Bergheimer Straße 69, ist eine Anmeldung erforderlich.

☎ 0621 97607776
✉ m.baader@rb-mannheim.de

Themendienst

Infos nach Interesse

Ob Klimaschutzprojekte, Bauvorhaben, Verkehrssicherheit, Bürgerbeteiligung oder Veranstaltungen: Über die Themen der Stadt können sich Bürgerinnen und Bürger über einen digitalen Themendienst informieren. Die Auswahl lässt sich ganz individuell treffen. Wer das Stadtblatt online liest, wird per E-Mail informiert, wenn es im Netz eingestellt ist. Über ein Pop-up-Fenster auf der städtischen Homepage gelangt man zur Anmeldemaske.

🌐 www.heidelberg.de/newsletter

Gehwegreinigung

Stadt passt Gebühren an

Die Stadt Heidelberg passt zum 1. Januar 2020 die Gebühren für die Gehwegreinigung an. Grund dafür sind die allgemeinen Kostensteigerungen. Der Gemeinderat hatte 2018 mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018/2019 eine stufenweise Anpassung der Gebühren bis hin zur Kostendeckung beschlossen. Nach einer ersten Stufe 2018/2019 folgt mit dem mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember die zweite Stufe. Sie sieht zum 1. Januar 2020 eine Erhöhung um zehn Prozent vor (siehe auch Seite 12).

Bürgerfest am 12. Januar 2020

Stadt lädt Heidelberger ins Patrick-Henry-Village ein / kostenfreie Shuttlebusse

Die Stadt Heidelberg lädt am Sonntag, 12. Januar 2020, von 11.30 bis 17 Uhr zu ihrem Bürgerfest in das Patrick-Henry-Village (PHV) ein. Bei der Veranstaltung zum Jahresauftakt 2020 wird den gesamten Tag über für die ganze Familie ein interessantes Programm geboten.

Im Festzelt wird nach dem Einzug mit dem Perkeo-Fanfarenzug Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner um 11.30 Uhr seine Neujahrsansprache halten. Anschließend gibt es ein vielfältiges Angebot an Unterhaltung und Information. Heidelberger Vereine und Institutionen, städtische Ämter und Gesellschaften sowie Parteien präsentieren sich und ihre Arbeit an Informationsständen und bei Mitmachaktionen.

Programm rund um den Zukunftsstadtteil – Bürgerbeteiligung

Wie soll die Zukunft des Patrick-Henry-Village aussehen? Interessierte



Ämter, Vereine und Einrichtungen präsentieren sich beim Bürgerfest. (Foto Dittmer)

können sich beim Bürgerfest im ehemaligen Supermarkt („Commissary“) über den aktuellen Planungsstand zur Entwicklung der Fläche informieren und ein PHV-Modell anschauen. Die Besucherinnen und Besucher können mit den Planern sowie Vertretern der Stadt und der Internationalen Bauausstellung (IBA) zum „Dynamischen Masterplan“ für PHV ins Gespräch kommen. Sie können im Rahmen der Bürgerbeteiligung Hinweise und Kommentare zu den Zielen und Umsetzungsprinzipien einbringen.

Keine Parkplätze auf PHV

An der Veranstaltungsfläche gibt es aus Sicherheitsgründen keine Parkplätze – nur für Menschen mit Behinderungen mit entsprechendem Ausweis. Am besten fährt man mit dem Bus zum Bürgerfest. Anreisende mit dem Auto parken auf dem ehemaligen US-Flugplatz Airfield. Von dort fahren – wie auch von Altstadt und Hauptbahnhof – kostenfreie Shuttlebusse in kurzen Abständen ins PHV. chb

 www.heidelberg.de/buergerfest

„Wissensstadt der Zukunft“ gestalten Bürgerbeteiligung für Entwicklung von PHV

Patrick-Henry-Village (PHV) ist Heidelbergs größte Konversionsfläche. In den kommenden Jahren wird das ehemalige US-Areal zu einem nachhaltigen Quartier heranwachsen. Das ist ein Grundprinzip im dynamischen Masterplan für PHV. Der Masterplan definiert grundsätzliche Ziele und Umsetzungsprinzipien für den Stadtteil. Dort sollen einmal 10.000 Menschen wohnen und 5.000 arbeiten. Erarbeitet haben den Masterplan ein städtisches Projektteam, die Internationale Bauausstellung (IBA) sowie externe Experten.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich noch bis zum 15. Januar online über den Plan informieren und direkt Anregungen und Hinweise geben. Ein Höhepunkt im Beteiligungsverfahren wird das Bürgerfest am 12. Januar auf PHV werden. Die Bürgerschaft kann sich vor Ort ein Bild von der Fläche machen und anschließend Anregungen zum Masterplan eingeben. Die Eingaben werden anschließend für eine Gemeinderatsklausur Ende Januar dokumentiert und aufbereitet. Der Gemeinderat soll den Masterplan im März 2020 beschließen.

 www.phv-mitsprechen.de



Abschied nach 13 Jahren bei der Stadt

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner hat Stadtdirektorin Nicole Huber am 18. Dezember offiziell verabschiedet. Huber leitete das Referat des Oberbürgermeisters 13 Jahre und verlässt die Stadtverwaltung zum Jahresende. „Nicole Huber hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass Heidelberg gut für die Zukunft aufgestellt ist“, so OB Würzner. Schwerpunkte ihrer Arbeit waren die digitale Entwicklung Heidelbergs, der Ausbau der internationalen Beziehungen und die Weiterentwicklung der Marke Stadt Heidelberg. (Foto Rothe)

Gesucht: Lärmbeauftragter/ Nachtbürgermeister

Projektgruppe erstellt Auswahlverfahren und Aufgabenbereich

Eine Projektgruppe wird in Kürze über das Auswahlverfahren und den Aufgabenbereich eines Lärmbeauftragten/Nachtbürgermeisters für die östliche Altstadt beraten. Dies hat der Gemeinderat am 17. Dezember mehrheitlich beschlossen.

Der Gemeinderat möchte an der Ausschreibung der Stelle und an der Auswahl des Lärmbeauftragten/Nachtbürgermeisters bewusst die Projektgruppe beteiligen. Diesem Vorgehen liegt die Überzeugung zugrunde, dass für den Erfolg dieser Funktion die Akzeptanz durch alle

beteiligten Akteure entscheidend ist.

Die Gruppe soll zudem bis zum Frühjahr 2020 eine Achtsamkeits-Kampagne („Awareness-Kampagne“) für rücksichtsvolles Verhalten im Heidelberger Nachtleben erstellen. Die erste Sitzung der Projektgruppe ist Mitte Januar 2020. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Interessensgruppen.

Für ein besseres Miteinander

Der oder die künftige Beschäftigte soll zunächst ein Jahr auf Honorarbasis mit einem Budget von monatlich 100 Stunden beauftragt werden. Die Schaffung der Stelle hat der Gemeinderat im Oktober 2019 beschlossen. cca

ROCK YOUR LIFE! in Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg unterstützen Mentoringinitiative

Das bundesweite Netzwerk ROCK YOUR LIFE! bringt in Heidelberg seit 2011 ehrenamtlich engagierte Studierende und motivierte Schüler aus der Waldparkschule in Heidelberg-Boxberg oder der Friedrich-Ebert-Schule in Eppelheim zusammen. In Tandems oder Trios begleiten die Studis die Schüler dann rund ein Jahr als Mentoren.

Felix und Markus – ein bereichernder Austausch

So auch der 22-jährige Felix, Medizin-Student im 7. Semester, und der 14-jährige Markus aus der 9. Klasse der Waldparkschule, die im Herbst 2018 über eine der organisierten Begrüßungs-Veranstaltungen zusammengekommen sind. Im vergangenen Jahr haben sie ganz unterschiedliche Aktivitäten zusammen unternommen: von Ausflügen zur Sprungbude als Netzwerk-Veranstaltung über eine Führung im Technologiepark der SAP-Arena, einem Power-Point-Workshop bis zum Schulfest im Sommer, bei dem Markus Felix seine Schule gezeigt hat. Beide freuen sich, über das Programm in Austausch ge-



v.l.: Felix und Markus mit ROCK YOUR LIFE!-Organisatorin Lisa Marie Milchsack.

kommen zu sein. „Die Zeit mit Felix und die Ausflüge haben mir immer Spaß gemacht“, berichtet Markus. „Und wenn ich mal Fragen zur Schule hatte, hat Felix mir auch weitergeholfen.“ „Für mich war es spannend und bereichernd, Markus kennenzulernen und begleiten zu dürfen“, berichtet auch Felix. Auch über das offizielle Ende ihres Programms können sie sich vorstellen, in Kontakt zu bleiben. Und Pläne für die weitere Zukunft? Markus ist da ganz konkret: „Seit ich in der fünften Klasse bei einem „Boys and Girls Day“ den Tag im Kindergarten verbracht habe, will ich Erzieher werden. Das ist noch immer mein Traumjob.“

Junge Menschen fördern

Seit sechs Jahren unterstützen die Stadtwerke Heidelberg die Initiative und fördern damit z.B. die Schulung der Mentoren sowie Netzwerk-Aktivitäten. ROCK YOUR LIFE! setzt sich ganz praktisch für Bildungsgerechtigkeit ein. Das unterstützen wir gerne, um damit einen Beitrag zu leisten, junge, motivierte Menschen besser für den Einstieg in die Berufswelt vorzubereiten“, so Ellen Frings, Sprecherin der Stadtwerke Heidelberg. Lust, bei ROCK YOUR LIFE! mitzumachen?

🔍 Mehr auf www.heidelberg.rockyourlife.de

Geänderte Öffnungszeiten Über Weihnachten und Jahreswechsel

Das Kundenzentrum der Stadtwerke Heidelberg in der Kurfürsten-Anlage ist zwischen den Feiertagen Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag bis 18 Uhr geöffnet; der **ENERGIEladen** in der Hauptstraße 120 montags bis freitags von 10 bis 19 Uhr, samstags von 10 bis 16 Uhr. Geschlossen sind beide Servicestellen vom 24. bis 26.12. und an Silvester und Neujahr. An- und Ummeldungen sowie die Übermittlung von Zählerständen sind jederzeit online möglich. Die Büros der Stadtwerke sind vom 23.12. bis einschließlich 1.1. geschlossen. Der Entstördienst ist täglich 24 Stunden erreichbar.

Heidelberger Bäder

Am 24. und 31.12. sind die geschlossen. Am 25.12. sowie am 6.1. öffnet das Hallenbad Köpfel von 10 bis 18 Uhr. Hallenbad Hasenleiser und City-Bad bleiben an diesen beiden Tagen geschlossen.

Am 26.12. sowie am 1.1. öffnet dann nur das Hallenbad Hasenleiser von 10 bis 18 Uhr.

Während der Ferienzeiten ändern sich zudem die Öffnungszeiten im Hallenbad Hasenleiser.

🔍 www.swhd.de/oeffnungszeiten

Neues Preismodell in den Bädern

Flexibles Rabattierungssystem ab Januar 2020

Die Heidelberger Bäder sind beliebte Freizeitangebote – und wie in anderen Kommunen auch Zuschussgeschäfte. Während ihre Betriebskosten in den letzten Jahren stark stiegen, wurde weiterhin viel in sie investiert – obwohl die Preise und damit die Einnahmen konstant blieben. „So wurde es immer schwerer, die Lücke zwischen Einnahmen und Kosten gering zu halten. Deshalb haben wir uns nun entschieden, die Preise zum 1. Januar 2020 erstmalig seit zehn Jahren anzupassen“, erläutert Peter Erb, Geschäftsführer der Stadtwerke Heidelberg Bäder.

Das neue Tarifsystem – für jeden die richtige Eintrittskarte

„Gleichzeitig möchten wir mit unserem neuen Rabattsystem gerade Schwimmern, die häufiger ins Bad gehen, mehr Flexibilität und attraktive Preise bieten“, betont Erb weiter. Für alle, die weniger als 3 bis 4 Mal im Jahr schwimmen möchten, sind **Einzeltickets** die beste Option: Der Preis beläuft sich ab Januar auf 4,50 Euro (ermäßigt 3 Euro) für die Hallenbäder bzw. das Tiergartenbad und 6 Euro (4,50 Euro ermäßigt) für das Thermalbad. Für sportliche Kurzzeitbesucher eignet sich wie bisher die **Geldwertkarte** gut. Wer öfter als 3 Mal pro Jahr rund 1,5 Stunden oder länger schwimmen geht, fährt dagegen mit den neuen **Mehrfachkarten** besser. Sie sind übertragbar, wie Einzeltickets ab

Kauf drei Jahre gültig und rabattiert. Neben 10er-Karten mit 10 Prozent Rabatt werden künftig auch 50er-Karten mit 30 Prozent und 100er-Karten mit 50 Prozent Rabatt angeboten. Die neuen 50er- und 100-Mehrfachkarten ersetzen die Saison- und Jahreskarten und sind ab Mitte Januar erhältlich. Insbesondere für Nutzer, die sich vorher nicht sicher waren, ob sich die Saison- oder Jahreskarten tatsächlich lohnen, bietet das neue System eine gute Alternative. Zudem kann ab Mitte Januar der Saunaeintritt separat gezahlt werden. Weitere Informationen online und unter der eingerichteten kostenfreien Hotline **0800 369 2255** am 30.12. von 9-14 Uhr und ab dem 2.1. werktags von 8-16 Uhr.

🔍 www.swhd.de/baederpreise

📌 Gültigkeit Bädertickets

Bereits gekaufte, noch gültige Einzel- und Zehnereintrittskarten gelten 3 Jahre, Jahreskarten 12 Monate ab ihrem Kaufdatum.

Impressum

Stadtwerke Heidelberg
Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42–50
69115 Heidelberg
☎ 06221 513-0
✉ unternehmenskommunikation@swhd.de

Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.), Florine Oestereich

Fotos: Stadtwerke Heidelberg
Alle Angaben ohne Gewähr

Stadthalle: Arbeiten gehen voran

Wandschichten werden freigelegt, Stühle ausgebaut und die Orgel untersucht

Die Stadthalle wird im Inneren umfassend saniert. Die Arbeiten laufen bereits und kommen gut voran: Derzeit werden beispielsweise die Stuhlreihen auf der Empore im Großen Saal ausgebaut und sorgsam eingelagert – sie werden auch künftig für die Besucherinnen und Besucher auf der Empore zur Verfügung stehen.

Zwei Restauratoren legen im Auftrag des Denkmalschutzes Schicht für Schicht des Putzes wieder frei. Sie stoßen dabei auf mehrere Zeitschichten. Der Denkmalschutz wird letztlich entscheiden, welche historische Schicht an welcher Stelle wieder hervorgearbeitet wird. Zudem untersucht der Orgelbaumeister Hans-Jürgen Reuschel gemeinsam mit Organist Prof. Dr. Gerhard Luchterhandt von der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg die Orgel. Sie wird künftig noch besser zur Geltung kommen: Nachträgliche Einbauten wie eine Zwischenwand hinter der Bühne und die schweren roten



Die Fundamente der Stadthalle reichen über sieben Meter in den Boden und sind tiefer, als ursprünglich angenommen. Das zeigen Untersuchungen im Keller. (Foto Stadt HD)

Vorhänge werden entfernt. Das historische Geländer vor der Orgel wird wieder freigelegt. Die Stadthalle wird so an vielen Stellen wieder in ihren historischen Zustand zurückgeführt. Besucherinnen und Besucher bekommen dadurch wieder freien Blick aus dem Großen Saal in die Altstadt. Der Große Saal kann künftig mit einem ebenen Parkett ebenso genutzt werden wie mit ansteigenden Sitzreihen. „Bei beiden Versionen bleibt dem Raum seine charakteristische

Atmosphäre und Anmutung erhalten. Sie wird auch zukünftig den Raumeindruck bestimmen“, betont Architekt Prof. Felix Waechter.

Nächste Stadthallen-Führung: 9. Januar, 18 Uhr. Anmeldung per E-Mail: sekretariat@heidelberg-marketing.de. Der Info-Bauwagen vor der Stadthalle ist ab 7. Januar wieder montags bis freitags von 10 bis 17 Uhr geöffnet. chb

Visualisierungen, Videos und mehr: www.heidelberg.de/stadthalle

VRNnextbike wird fortgeführt Neue „Smart Bikes“ und Elektro-Lastenräder

In Heidelberg wird weitergeradelt: Das Fahrradmietsystem VRNnextbike im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) wird bis 2024 fortgeführt und erweitert. Das hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 mehrheitlich beschlossen. Die Fortführung beinhaltet auch die Digitalisierung der Mietfahräder. Dabei sollen im ersten Quartal 2020 die alten Mietfahräder komplett durch neue, sogenannte „Smart Bikes 2.0“, ausgetauscht werden. Diese sind flexibel einsetzbar und einfach zu bedienen. Zudem wird das Angebot um 100 „Smart Bikes“ und zehn Elektro-Lastenräder erweitert. Verteilt auf die fünf Jahre belaufen sich die Gesamtkosten für die Fortführung und Erweiterung des Fahrradmietsystems auf rund 880.000 Euro.

Im März 2015 ging VRNnextbike mit 22 Stationen und 200 Fahrrädern an den Start. Mittlerweile verfügt Heidelberg über 29 feste und fünf virtuelle VRNnextbike-Stationen, die auf das ganze Stadtgebiet verteilt sind. Die Nachfrage steigt seit der Einführung stetig: Im Jahr 2016 gab es rund 19.000 Ausleihen, zwei Jahre später waren es 62.000 und im ersten Halbjahr 2019 rund 64.000.

Turnzentrum wird erweitert Gemeinderat genehmigte Neubau

Der Bedarf an Sporthallen in Heidelberg ist groß. Zusätzliche Kapazitäten werden in Zukunft durch die Erweiterung des Turnzentrums im Sportzentrum Süd in Kirchheim entstehen: Der Gemeinderat hat am 17. Dezember einstimmig den Neubau einer Geräteturnhalle einschließlich Nebenräumen am Harbigweg beschlossen.

Geplant ist eine reine Trainingshalle mit fest eingebauten Turngeräten einschließlich Mattensystemen und Fallgruben. Die Halle wird gemäß der Energiekonzeption der Stadt im Passivhausstandard gebaut. Der Baubeginn ist für September 2020 geplant, die Fertigstellung bis Oktober 2021. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich rund 4,25 Millionen Euro.

Ankunftszenrum: Zwei Standorte außerhalb von PHV werden geprüft

Verlagerung innerhalb von Patrick-Henry-Village lehnte der Gemeinderat ab

In der Diskussion um den künftigen Standort für das Ankunftszenrum des Landes hat der Heidelberger Gemeinderat wichtige Eckpunkte definiert. Die Stadtverwaltung wird in den kommenden Monaten zwei Standorte untersuchen: die Areale Wolfsgärten und Gäulschlag. Eine Verlagerung des Ankunftszenrums innerhalb des Patrick-Henry-Village lehnte der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit ab. Der Gemeinderat hielt außerdem fest, dass ein neu-

es Ankunftszenrum in Heidelberg nicht mehr als acht Hektar Fläche in Anspruch nehmen darf.

Wolfsgärten und Gäulschlag als Standortoptionen

Die Stadtverwaltung wird nun für die beiden Optionen Wolfsgärten und Gäulschlag eine Vergleichsgrundlage erstellen und dem Gemeinderat im März 2020 vorlegen. Dann soll entschieden werden, auf welcher der beiden Flächen dem Land eine Perspektive für das Ankunftszenrum ermöglicht werden kann. Das Land Baden-Württemberg hat bereits signalisiert, dass es beide Optionen für realisierbar hält. Für den Standort Wolfsgärten hat das Land der Stadt im November 2019 auch bereits einen Testentwurf vorgelegt. tir

„Verbleib auf PHV ausgeschlossen“

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner: „Der Gemeinderat hat einen eindeutigen Rahmen für das Ankunftszenrum gesetzt. Ich bin ihm hierfür sehr dankbar. Damit ist ein Verbleib des Ankunftszenrums auf PHV ausgeschlossen. Nur so können wir das Konzept unseres Zukunftsstadtteils für mehr als 10.000 Menschen realisieren. Wir sind zugleich als einzige Kommune in Baden-Württemberg bereit, dem Land zu helfen und dem Ankunftszenrum eine Perspektive in unserer Stadt zu geben.“

BEKANNTMACHUNG

**8. Satzung zur Änderung der
Spielplatzsatzung
vom 17.12.2019**

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**Änderungen der Spielplatzsatzung**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg vom 9. Dezember 1976 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 30. Dezember 1976), die zuletzt durch Satzung vom 28. Juni 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Juli 2012) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach dem Wort „Heidelberg“ folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung eingefügt:
„(Spielplatzsatzung - Sppls)“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt Heidelberg unterhält öffentliche Kinderspielplätze. Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Spielflächen, die besonders gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind,
 2. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen (Bolzplätze),
 3. Bewegungsflächen (ohne Spieleinrichtungen, unbefestigt oder befestigt),
 4. Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen,
 5. Skateanlagen,
 6. Pumptracks,
- die als Spielplätze gekennzeichnet sind, insbesondere die in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführten Spielanlagen, deren Lage sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15 000 ergibt. Der Lageplan ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg, Weberstraße 7, 69120 Heidelberg, während der Sprechzeiten niedergelegt. Der Lageplan hat das Format eines Stadtplanes und zeigt das gesamte Stadtgebiet mit allen Spielplätzen der einzelnen Stadtteile. Darin ist jeder Spielplatz mit einem farblichen Punkt markiert, wobei ein gelber Punkt für „Spielplätze“ und ein blauer Punkt für „Spielplätze/Schulhof“ steht. In Ergänzung zu den Ortsangaben in Anlage 1 wird so der Standort des jeweiligen Spielplatzes präzisiert.“

3. Die Anlage 1 zur Spielplatzsatzung (Spielplatzverzeichnis) erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

4. Die Anlage 2 zur Spielplatzsatzung (Lageplan) erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

5. „§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öf-

fentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

**Spielplatzverzeichnis der öffentlichen
Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg
(Anlage 1 zu § 1 der Spielplatzsatzung)**

1. Schlierbach
1.1 Am Grünen Hag
1.2 Hermann-Löns-Weg
1.3 Schloss-Wolfsbrunnenweg
1.4 Schlierbachschule

2. Altstadt
2.1 Bienenstraße
2.2 Bierhelderhofweg
2.3 Fahrtgasse
2.4 Karlstraße
2.5 Krämergasse
2.6 Märzgasse
2.7 Oberer-Fauler-Pelz Ost
2.8 Oberer-Fauler-Pelz West
2.9 Theaterstraße
2.10 Ziegelgasse
2.11 Friedrich-Ebert-Schule
2.12 Theodor-Heuss-Schule
2.13 Kurfürst-Friedrich-Gymnasium

3. Bergheim
3.1 Gneisenaustraße
3.2 Kurfürsten-Anlage
3.3 Vangerowstraße
3.4 Marie-Marcks-Schule
3.5 Wilckensschule

4. Weststadt
4.1 Dantestraße
4.2 Goethestraße
4.3 Römerstraße
4.4 Wilhelmsplatz
4.5 Zähringerstraße Ost
4.6 Zähringerstraße West
4.7 Landhausschule
4.8 Pestalozzi-Schule

5. Südstadt
5.1 Franz-Marc-Straße
5.2 Elsa-Brandström-Straße
5.3 Panoramastaße
5.4 Rheinstraße
5.5 Turnerstraße
5.6 Helmholtz-Gymnasium
5.7 Julius-Springer-Schule

6. Rohrbach
6.1 Achim-von-Arnim-Straße
6.2 Am Müllenberg
6.3 Am Rohrbach
6.4 Baden-Badener-Straße
6.5 Breisacher Weg
6.6 Burnhofweg
6.7 Christian-Bitter-Straße
6.8 Erlenweg
6.9 Karl-von-Drais-Weg
6.10 Lahrer Straße
6.11 Leimer Straße
6.12 Rudolf-Hell-Straße
6.13 Sickingenstraße
6.14 Waldshuter Weg
6.15 Eichendorffschule
6.16 Internationale Gesamtschule Heidelberg

7. Kirchheim
7.1 Adolf-Engelhardt-Straße
7.2 Alla-Hopp
7.3 Bruchhäuser Weg
7.4 Cuzaring
7.5 Danziger Straße
7.6 Ernst-Rehm-Straße

7.7 Freiheitsplatz
7.8 Heckerstraße
7.9 Hegenichstraße
7.10 Ilse-Krall-Straße
7.11 Im Eichgärtlein
7.12 Im Mörgelgewann
7.13 Neuer Messplatz
7.14 Oberdorfstraße
7.15 Renettenweg
7.16 Geschwister-Scholl-Schule
7.17 Gregor-Mendel-Schule
7.18 Kurpfalzschule

8. Pfaffengrund
8.1 Frühlingsweg
8.2 Im Buschgewann
8.3 Im Feld
8.4 Im Wellengewann
8.5 Josef-Amann-Anlage
8.6 Krähenweg
8.7 Marktstraße
8.8 Obere Rödte
8.9 Pfaffengrunder Platte
8.10 Richard-Drach-Straße
8.11 Schwanenweg
8.12 Steinhofweg
8.13 Albert-Schweitzer-/
Stauffenbergschule

9. Wieblingen
9.1 Elsenzweg
9.2 Friedrichsfelder Straße
9.3 Grenzhof Dorfanger
9.4 Grenzhöfer Weg
9.5 Gutachweg
9.6 Hostig
9.7 Im Schollengewann
9.8 Käfertaler Straße
9.9 Neckarhamm
9.10 Pfälzer Straße
9.11 Richard-Kuhn-Straße
9.12 Rutlindisweg
9.13 Schollengewann
9.14 Fröbelschule
9.15 Carl-Bosch-Schule

10. Handschuhsheim
10.1 Allmendpfad
10.2 Berliner Straße
10.3 Burgstraße
10.4 Hans-Thoma-Platz
10.5 Im Weiher
10.6 Mühlalstraße
10.7 Steubenstraße
10.8 Tischbeinstraße
10.9 Heiligenbergschule
10.10 Tiefburgschule

11. Neuenheim
11.1 Eichendorffanlage
11.2 Ernst-Walz-Brücke
11.3 Gerhart-Hauptmann-Platz
11.4 Jahnstraße
11.5 Kastellweg
11.6 Liselotteplatz
11.7 Lutherstraße
11.8 Mönchhofplatz
11.9 Neckarvorland
11.10 Uferstraße Ost
11.11 Uferstraße West
11.12 Werderplatz
11.13 Bunsen-Gymnasium
11.14 Mönchhof-/Johannes-
Kepler-Schule

12. Boxberg
12.1 Berghalde
12.2 Boxberggring Nord
12.3 Boxberggring Süd
12.4 Fasanenwäldchen
12.5 Haselnussweg
12.6 Im Eichwald

12.7 Waldparkschule
13. Emmertsgrund
13.1 Emmertsgrundsenke Oben
13.2 Emmertsgrundsenke Mitte
13.3 Emmertsgrundsenke Unten
13.4 Jellinekstraße
13.5 Jellinekstraße/Dolinenweg
13.6 Schlautersteig
13.7 Wolzelsenke
13.8 Emmertsgrundschule

14. Ziegelhausen
14.1 Am Bächenbuckel
14.2 Am Pferchel
14.3 Fürstendamm
14.4 Kucheblech
14.5 Steinbachdamm
14.6 Stiftweg
14.7 Wilhelmsfelder Straße
14.8 Neckarschule
14.9 Steinbachhalle Sportanlage
14.10 Steinbachschule

15. Bahnstadt
15.1 Bauernhof, Promenade
15.2 Feuerwehr, Promenade
15.3 ICE, Promenade
15.4 Zollhofgarten
15.5 Bahnstadtschule

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemo

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

**Satzung über den Abwasserbeitrag
der Stadt Heidelberg
(Abwasserbeitragssatzung - AbwBS)
vom 17.12.2019**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Her-

stellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 4

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (§ 6); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 5

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (vgl. § 34 BauGB), die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, für die keine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BauGB besteht und die nicht vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. § 34 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begren-

zung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 6

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00;
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50;
- bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75;
- bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 7 bis 10 finden keine Anwendung.

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses

durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete;
- 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht. Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück wie ein Fall des Satz 1 Nummer 2 zu behandeln.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete.
- 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassen-

zahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 7 bis 9 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 7 bis 9 enthält, ist maßgebend

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der im Entstehungszeitpunkt (§ 13) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 11

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben

- soweit sich nach Inkrafttreten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 5 bis 9 sowie § 10 Absatz 1 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 4 führt;
- soweit in den Fällen des § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 12**Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 4) 6,35 Euro.

§ 13**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht
1. in den Fällen des § 2 Absatz 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 3 mit Eintragung der Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch, jedoch frühestens mit Anzeige der Änderung nach § 16;
 5. in den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 4 mit Eintragung des neugebildeten Grundstücks im Grundbuch, jedoch frühestens mit Anzeige der Änderung nach § 16;
 6. in den Fällen des § 11 Absatz 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit Anzeige der Änderung nach § 16.
- Der Anzeige der Änderung nach Nummern 4 bis 6 steht die sonstige Kenntniserlangung durch die beitrags erhebende Stelle innerhalb der Stadtverwaltung gleich.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen gleich

§ 14**Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 15**Ablösung**

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16**Anzeigepflicht**

Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen

1. wenn das Grundstück mit Grundstücks-

- flächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
2. wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird;
3. wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 16 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 18**Übergangsvorschriften**

Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

§ 19**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwasserbeitrag der Stadt Heidelberg vom 23. April 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 2. Mai 2013) außer Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2019

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S.

698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Der § 27 der Wasserversorgungssatzung vom 28. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. August 2010), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2018) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 28) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,50 EUR. Die Berechnung wird tagsgenau durchgeführt.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag der Stadt Heidelberg (Wasserversorgungsbeitragssatzung - WVBS) vom 17.12.2019

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 2**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 4**Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (§ 6); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 5**Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (vgl. § 34 BauGB), die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, für die keine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht und die nicht vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. § 34 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Me-

tern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 6

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00;
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50;
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75;
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 7 bis 10 finden keine Anwendung.

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses

durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete;
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht. Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück wie ein Fall des Satz 1 Nummer 2 zu behandeln.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete;
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassen-

zahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 7 bis 9 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 7 bis 9 enthält, ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der im Entstehungszeitpunkt (§ 13) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 11

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben

1. soweit sich nach Inkrafttreten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 5 bis 9 sowie § 10 Absatz 1 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 4 führt;
2. soweit in den Fällen des § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 12

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 4) 5,70 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 13

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 3 mit Eintragung der Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch, jedoch frühestens mit Anzeige der Änderung nach § 16;
5. in den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 4 mit Eintragung des neugebildeten Grundstücks im Grundbuch, jedoch frühestens mit Anzeige der Änderung nach § 16;
6. in den Fällen des § 11 Absatz 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses abgegrenzter Teilflächen, jedoch frühestens mit Anzeige der Änderung nach § 16.

Der Anzeige der Änderung nach Nummern 4 bis 6 steht die sonstige Kenntniserlangung durch die beitrags erhebende Stelle innerhalb der Stadtverwaltung gleich.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 14

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16

Anzeigepflichten

Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen

1. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 2. wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird;
 3. wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 16 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 18

Übergangsvorschrift

Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag der Stadt Heidelberg vom 23. April 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 2. Mai 2013) außer Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 17.12.2019

Auf Grund des § 41 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.

Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Februar 2019 (GBl. S. 25) geändert worden ist, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung

Die Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 24. Juli 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 01. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt
- › in Reinigungsklasse 1
4,53 € jährlich bei 1 Reinigung je Woche,
 - › in Reinigungsklasse 3
13,59 € jährlich bei 3 Reinigungen je Woche,
 - › in Reinigungsklasse 5
22,65 € jährlich bei 5 Reinigungen je Woche,
 - › in Reinigungsklasse 6
31,71 € jährlich bei 7 Reinigungen je Woche.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung vom 17.12.2019

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Parkgebührensatzung

In § 3 Absatz 1 und 2 der Parkgebührensatzung vom 8. Oktober 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. November 2015) wird jeweils die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,70 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Parkgebührensatzung ab 2022

In § 3 Absatz 1 und 2 der Parkgebührensatzung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „0,70 Euro“ durch die Angabe „1,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, sowie des § 90 Absatz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012

(BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBI. I S. 1131) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Kostenbeitragssatzung

Die Kostenbeitragssatzung vom 17. Dezember 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 02. Mai 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bruttojahreseinkommen“ ersetzt durch die Wörter „den aktuellen positiven Einkünften“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Relevant für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen. Sollte sich während des Zeitraums der Erbringung von Kindertagespflege das Einkommen im Sinne des Absatz 7 ändern, so sind ab diesem Zeitpunkt die dann im aktuellen Monat positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte für die Berechnung zugrunde zu legen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.“

Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe),

gegebenenfalls vermindert um

a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,

b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,

c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts (zum Beispiel laut Steuerbescheid),

3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Bafög, Elterngeld),

4. Kindergeld

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

c) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 5 abgesetzt.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Auf Antrag wird der Kostenbeitrag vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

**Heidelberg, den 17.12.2019
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

**2. Satzung zur Änderung der Gutscheinsatzung
vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 186) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gutscheinsatzung**

Die Gutscheinsatzung vom 29. Juli 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 05. August 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Umfang der Gutscheine

(1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach den jeweils aktuellen positiven Einkünften der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Maßgebend sind jeweils die im aktuellen Monat maßgeblichen auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen.

Änderungen der Einkünfte, die sich im Bewilligungszeitraum (voraussichtlich oder tatsächlich) ergeben und die sich auf die Höhe des zu entrichtenden Mindestbeitrags nach Absatz 6 auswirken können, sind ab dem Zeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen. Der Gutscheinebetrag ist darüber hinaus von der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abhängig.

(2) Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.

Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe), gegebenenfalls vermindert um

a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,

b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,

c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts (zum Beispiel laut Steuerbescheid),

3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Bafög, Elterngeld),

4. Kindergeld.

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernden Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),

2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,

3. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

(4) Die Einstufung geht von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 1 abgesetzt.

Werden keine Angaben zu den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften gemacht, so besteht kein Anspruch auf einen Gutschein.

(5) Die Höhe eines Gutscheines beträgt monatlich maximal:

Gutscheinhöhe

Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Gutschein maximal
ab 25 Stunden	150 Euro
ab 35 Stunden	200 Euro
ab 45 Stunden	250 Euro

Bei einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von unter 25 Stunden wöchentlich, bei jährlichen zu berücksichtigenden Einkünften von über 82.000 Euro und in beitragsfreien Monaten wird kein Gutschein gewährt.

(6) Die Gewährung eines Gutscheins setzt die Entrichtung eines Mindestbeitrags auf den konkret in der Einrichtung zu zahlenden Elternbeitrag (ohne Essensentgelt) voraus. Sofern ein Träger eine Geschwisterermäßigung gewährt, gilt ein Betrag in der Höhe als entrichtet, der ohne Gewährung einer Geschwisterermäßigung geschuldet wäre.

Unterschreitet der zu leistende Elternbeitrag den entsprechenden Mindestbeitrag, wird kein Gutschein gewährt.

Überschreitet die Differenz zwischen Elternbeitrag und Mindestbeitrag die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Maximalbetrags gewährt. Unterschreitet die Differenz die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

Der von den Personensorgeberechtigten an die Einrichtung zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt:

Gutscheinhöhe

Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit	Einkünfte bis 43.000 Euro jährlich	Einkünfte über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich	Einkünfte über 69.000 Euro bis 82.000 Euro jährlich
ab 25 Stunden	100 Euro	200 Euro	250 Euro
ab 35 Stunden	150 Euro	300 Euro	375 Euro
ab 45 Stunden	200 Euro	400 Euro	500 Euro

(7) Ist das Kind einen vollen Kalendermonat abwesend, so wird für diesen Monat kein Gutschein gewährt. Ausnahmen stellen nachgewiesene Krankheitszeiten des Kindes sowie entsprechende Schließzeiten der Einrichtung dar, wenn in dieser Zeit Elternbeiträge zu entrichten sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gutscheine werden auf Antrag gewährt. Die Bewilligung der Gutscheine erfolgt durch Bescheid. Sie gelten ab dem Monat des Antragseingangs, wenn während des gesamten Monats das Kind tatsächlich betreut wird oder ab einem darauf folgenden Monat, in dem eine tatsächliche Betreuung des Kindes während des gesamten Monats stattfindet. Ein Gutschein wird für maximal ein Jahr gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich. Abweichend von Satz 3 gelten Gutscheine, die bis zum 30.09.2020 beantragt werden, nicht ab dem Monat des Antragseingangs, sondern auch für den Zeitraum ab 01.01.2020 bis spätestens 31.08.2020, falls die Voraussetzungen nach § 2 in diesem Zeitraum vorlagen. Die Höhe richtet sich auch für diesen Zeitraum nach § 3.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gutschein bewirkt grundsätzlich keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit dem geschuldeten Elternbeitrag gegenüber dem Träger der Kinderkrippe verrechnet und von der Stadt an ihn ausbezahlt, sofern er mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist. Die Personensorgeberechtigten bezahlen dann nur den um den Nennwert des Gutscheins reduzierten Elternbeitrag.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

**Heidelberg, den 17.12.2019
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister**

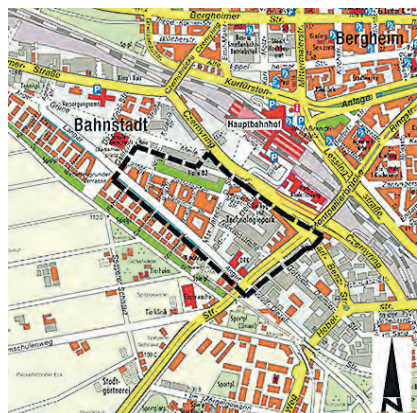
Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemo

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG**Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
Bahnstadt - Campus Am Zollhofgarten**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 18.12.2008 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich Bahnstadt - Campus Am Zollhofgarten einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen



Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich des Umweltberichts - jeweils in der Fassung vom 17.10.2019 - mit der Ergänzung, dass 25 % der Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen überbaut werden müssen, zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Es besteht Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und die Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht in der Zeit vom **02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020** im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg und im Internet unter www.heidelberg.de/bekanntmachungen einzusehen.

Öffentliche Auslegung

In den ausgelegten Planunterlagen werden folgende umweltrelevante Themen behandelt:

Schutzgut	Thematischer Bezug
Tiere	Lichtimmissionen, Nistgelegenheiten, Jagdreviere (Vögel, Insekten, Reptilien, Fledermäuse)
Pflanzen	Gestaltung der Grünflächen, Verwendung heimischer Pflanzen, Neu- und Ersatzpflanzungen, Fassaden- und Dachflächenbegrünung
Boden	Geotechnik, Altlasten, Versiegelung, Kampfmittel
Wasser	Wasserschutzgebiet, Niederschlagswasserrückhaltung, Versickerung, Entwässerung
Biologische Vielfalt	Ausgleichsmaßnahmen, Arten- und Biotopschutz
Mensch	Schallschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Anlagenlärm)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutz
Klima, natürliche Ressourcen	erneuerbare Energien, Solarenergie, Kleinwindanlagen, Fernwärme, Fernkälte

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Bürgeramt sowie im Internet vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Technisches Bürgeramt

Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1,
69117 Heidelberg

Öffnungszeiten

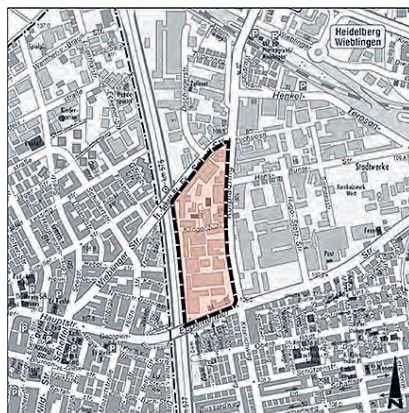
Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planungsabsichten außerhalb der Öffnungszeiten werden nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06221-58 23120 erteilt.

Heidelberg, den 18.12.2019
Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG**Aufstellung des Bebauungsplans mit
örtlichen Bauvorschriften Pfaffengrund „Industrie- und Gewerbegebiet Kurpfalzring“**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 16.02.2017 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich Pfaffengrund „Industrie- und Gewerbegebiet Kurpfalzring“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

**Öffentliche Auslegung**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung - jeweils in der Fassung vom 12.09.2019 - zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Es besteht Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften, die Entwurfsbegründung, die schalltechnische Untersuchung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **02. Januar 2020 bis einschließlich 07. Februar 2020** im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg und im Internet unter www.heidelberg.de/bekanntmachungen einzusehen.

Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug genommen wird, werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Einzelnen liegen folgende Gutachten vor:

› Schalltechnische Untersuchung vom 05.09.2019

In den ausgelegten Planunterlagen werden folgende umweltrelevanten Themen behandelt:

› Schutzgut Wasser: Wasserschutzgebiet, Versickerung

Schutzgut Boden: Versiegelung, Baugrund: besteht aus quartären Lockergesteinen unbekannter Mächtigkeit (ggf.: lokale Auffüllungen wegen oberflächennahem saisonalem Schwinden und unterschiedlichem Setzungsverhalten des Untergrundes)

› Schutzgut Pflanzen: Neu- und Ersatzpflanzungen, Fassadenbegrünung, Erhöhung des Grünanteils

› Schutzgut Mensch: Schallschutz, Erschütterung (Straßenbahngleise am südlichen Rand des Plangebiets), mangelhafte Verschattung und hohe bodennahe Temperaturen durch starke Versiegelung, Barrierefreiheit

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Bürgeramt sowie im Internet vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Technisches Bürgeramt

Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

Öffnungszeiten

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planungsabsichten außerhalb der Öffnungszeiten werden nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06221-58 23181 erteilt.

Heidelberg, den 18.12.2019

Stadt Heidelberg, Stadtplanungsamt

BEKANNTMACHUNG

der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2020 ist der 01.01.2020. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2019 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2020 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2020 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2020 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

Pferde, Schweine, Schafe, Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet), **Hühner, Truthühner/Puten**

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.

Gefangen gehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam

Heidelberg

Die **Stadt Heidelberg** bietet zum 1. September 2020 ein

PR-Volontariat (m/w/d)

beim **Amt für Öffentlichkeitsarbeit** für die Dauer von zwei Jahren an. Das Volontariat umfasst Stationen in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Online-Kommunikation, Redaktion Stadtblatt sowie externe Ausbildungsabschnitte.

Wir suchen eine Person mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die gerne im Team arbeitet sowie Eigeninitiative und Problemlösungskompetenz mitbringt. Sie können sich schnell in neue Sachverhalte einarbeiten und behalten auch unter Zeitdruck den Überblick? Sie haben bereits Praxiserfahrung in einer journalistischen Redaktion, einer Pressestelle oder einer Agentur gesammelt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir bieten Ihnen eine professionelle Ausbildung mit Freiraum, um kreative Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Sie arbeiten als Teil eines Teams, das Ihre individuellen Stärken fördert und Sie in allen Belangen unterstützt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Eine detaillierte Stellenausschreibung finden Sie unter www.heidelberg.de/stellenausschreibungen. Ihre aussagekräftige Bewerbung schicken Sie bitte (bevorzugt per E-Mail) bis spätestens 16. Februar 2020 an:

Stadt Heidelberg
Amt für Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 105520
69045 Heidelberg
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Heidelberg

Bei der **Stadt Heidelberg** sind folgende Stellen zu besetzen:

Das **Amt für Baurecht und Denkmalschutz** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

IT-Betreuerin/IT-Betreuer (m/w/d)

zur Unterstützung des hauptverantwortlichen IT-Betreuers in der Abteilung Verwaltung. Ihr Einsatz erfolgt zunächst für ein Jahr beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz. Im Anschluss daran ist vorgesehen, Sie beim Amt für Digitales und Informationsverarbeitung einzusetzen. Die Bezahlung kann bis Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) erfolgen.

Beim **Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich Naturschutz (m/w/d)

in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt aus Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-V).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen inklusive Bewerbungsfristen finden Sie unter www.heidelberg.de/stellenausschreibungen. Hier können Sie sich auch bei den jeweiligen Ausschreibungen direkt online bewerben.

gehaltene Gesamttierbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2020 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere

Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesver-

bände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden. Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre etc.) einsehen.
Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 - 710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Ausschreibungen

Ausschreibungen der Stadt Heidelberg stehen online unter

www.heidelberg.de/ausschreibungen
www.auftragsboerse.de

Jobcenter-Weihnachtsaktion: Basketball für Heidelberger Kinder

Das letzte Heimspiel der MLP Academics im Jahr 2019 stand wieder unter dem Motto „Basketball für Heidelberger Kinder“. Die Weihnachtsaktion des Jobcenter Heidelberg ging bereits in die siebte Runde.

Hierzu stellten die Verantwortlichen der MLP Academics dem Jobcenter 100 Freikarten für das Spiel am 24. November gegen FC Schalke 04 Basketball zur Verfügung. Die Karten wurden an Familien, die Leistungen nach dem SGB II und Leistungen aus dem Paket Bildung und Teilhabe beziehen, verteilt. Dank der „GVO Cateringkultur GmbH“ durften sich die Familien auch über Getränkegutscheine freuen. Allerdings gab es keinen Sieg der MLP Academics zu feiern. Sie mussten sich mit 67:79 geschlagen geben.

Trotz Niederlage: Die Kinder hatten ihren Spaß. Die Viertel- und Auszeit-

pausen verkürzten die „Pfitzenmeier Cheerleaders“ mit Tanzeinlagen. In der Halbzeitpause konnten die Kinder mit den Erstligaspielerinnen der „SNP BasCats USC Heidelberg“ selbst Körbe werfen.

„Auch in diesem Jahr haben die Kinder einen schönen und spannenden Nachmittag erlebt“, berichtet Anja Welker vom Jobcenter Heidelberg, die diese Aktion organisiert hat. Die Geschäftsführerin des Jobcenter Heidelberg, Kirsten Schmitt, bedankte sich herzlich für den Einsatz der Verantwortlichen der MLP Academics und der GVO Cateringkultur GmbH.

Auch der Geschäftsführer der MLP Academics Heidelberg, Matthias Lautenschläger, freut sich über den gelungenen Tag: „Es hat uns sehr gefreut, dass auch in diesem Jahr das Jobcenter Heidelberg bei einem Heimspiel unserer Mannschaft zu Gast war. Wir

hoffen, dass die anwesenden Familien einen schönen Sonntagabend hatten, und freuen uns bereits auf den nächsten Besuch bei einem unserer Heimspiele.“

Mit dem „Bildungspaket“ unterstützt das Jobcenter seit 2011 gezielt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Dadurch sollen die Kinder gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit nutzen können.

Nähere Infos zu den Leistungen des Bildungspakets gibt es beim Jobcenter Heidelberg oder auf der Homepage, Rubrik Bildung und Teilhabe.

Weitere Informationen unter www.jobcenter-heidelberg.de

Impressum

Herausgeber

Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg
☎ 06221 58-12000
✉ oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Amtsleitung

Achim Fischer

Redaktion

Eberhard Neudert-Becker (neu), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Lisa Grüterich (lgr), Timm Herre (tir), Claudia Kehr (ck), Nathalie Pellner (pen), Constanze Urbschat (urb), Annika Schaffner (as), Carina Troll (cat)

Druck und Vertrieb

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH
Vertrieb-Hotline
☎ 0800 06221-20

1. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 2. wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird;
 3. wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 16 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 18

Übergangsvorschrift

Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag der Stadt Heidelberg vom 23. April 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 2. Mai 2013) außer Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 17.12.2019

Auf Grund des § 41 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.

Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Februar 2019 (GBl. S. 25) geändert worden ist, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung

Die Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 24. Juli 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 01. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt
- › in Reinigungsklasse 1
4,53 € jährlich bei 1 Reinigung je Woche,
 - › in Reinigungsklasse 3
13,59 € jährlich bei 3 Reinigungen je Woche,
 - › in Reinigungsklasse 5
22,65 € jährlich bei 5 Reinigungen je Woche,
 - › in Reinigungsklasse 6
31,71 € jährlich bei 7 Reinigungen je Woche.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung vom 17.12.2019

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Parkgebührensatzung

In § 3 Absatz 1 und 2 der Parkgebührensatzung vom 8. Oktober 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. November 2015) wird jeweils die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,70 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Parkgebührensatzung ab 2022

In § 3 Absatz 1 und 2 der Parkgebührensatzung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „0,70 Euro“ durch die Angabe „1,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, sowie des § 90 Absatz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012

(BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBI. I S. 1131) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Kostenbeitragssatzung

Die Kostenbeitragssatzung vom 17. Dezember 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 02. Mai 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bruttojahreseinkommen“ ersetzt durch die Wörter „den aktuellen positiven Einkünften“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Relevant für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen. Sollte sich während des Zeitraums der Erbringung von Kindertagespflege das Einkommen im Sinne des Absatz 7 ändern, so sind ab diesem Zeitpunkt die dann im aktuellen Monat positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte für die Berechnung zugrunde zu legen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.“

Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe),

gegebenenfalls vermindert um

a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,

b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,

c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts (zum Beispiel laut Steuerbescheid),

3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Bafög, Elterngeld),

4. Kindergeld

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

c) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 5 abgesetzt.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Auf Antrag wird der Kostenbeitrag vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

**Heidelberg, den 17.12.2019
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

**2. Satzung zur Änderung der Gutscheinsatzung
vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 186) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gutscheinsatzung**

Die Gutscheinsatzung vom 29. Juli 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 05. August 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Umfang der Gutscheine

(1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach den jeweils aktuellen positiven Einkünften der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Maßgebend sind jeweils die im aktuellen Monat maßgeblichen auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen.

Änderungen der Einkünfte, die sich im Bewilligungszeitraum (voraussichtlich oder tatsächlich) ergeben und die sich auf die Höhe des zu entrichtenden Mindestbeitrags nach Absatz 6 auswirken können, sind ab dem Zeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen. Der Gutscheinebetrag ist darüber hinaus von der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abhängig.

(2) Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.

Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe), gegebenenfalls vermindert um

a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,

b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,

c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts (zum Beispiel laut Steuerbescheid),

3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Bafög, Elterngeld),

4. Kindergeld.

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernden Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),

2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,

3. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

(4) Die Einstufung geht von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 1 abgesetzt.

Werden keine Angaben zu den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften gemacht, so besteht kein Anspruch auf einen Gutschein.

(5) Die Höhe eines Gutscheines beträgt monatlich maximal:

Gutscheinhöhe

Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Gutschein maximal
ab 25 Stunden	150 Euro
ab 35 Stunden	200 Euro
ab 45 Stunden	250 Euro

Bei einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von unter 25 Stunden wöchentlich, bei jährlichen zu berücksichtigenden Einkünften von über 82.000 Euro und in beitragsfreien Monaten wird kein Gutschein gewährt.

(6) Die Gewährung eines Gutscheins setzt die Entrichtung eines Mindestbeitrags auf den konkret in der Einrichtung zu zahlenden Elternbeitrag (ohne Essensentgelt) voraus. Sofern ein Träger eine Geschwisterermäßigung gewährt, gilt ein Betrag in der Höhe als entrichtet, der ohne Gewährung einer Geschwisterermäßigung geschuldet wäre.

Unterschreitet der zu leistende Elternbeitrag den entsprechenden Mindestbeitrag, wird kein Gutschein gewährt.

Überschreitet die Differenz zwischen Elternbeitrag und Mindestbeitrag die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Maximalbetrags gewährt. Unterschreitet die Differenz die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

Der von den Personensorgeberechtigten an die Einrichtung zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt:

Gutscheinhöhe

Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit	Einkünfte bis 43.000 Euro jährlich	Einkünfte über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich	Einkünfte über 69.000 Euro bis 82.000 Euro jährlich
ab 25 Stunden	100 Euro	200 Euro	250 Euro
ab 35 Stunden	150 Euro	300 Euro	375 Euro
ab 45 Stunden	200 Euro	400 Euro	500 Euro

(7) Ist das Kind einen vollen Kalendermonat abwesend, so wird für diesen Monat kein Gutschein gewährt. Ausnahmen stellen nachgewiesene Krankheitszeiten des Kindes sowie entsprechende Schließzeiten der Einrichtung dar, wenn in dieser Zeit Elternbeiträge zu entrichten sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gutscheine werden auf Antrag gewährt. Die Bewilligung der Gutscheine erfolgt durch Bescheid. Sie gelten ab dem Monat des Antragseingangs, wenn während des gesamten Monats das Kind tatsächlich betreut wird oder ab einem darauf folgenden Monat, in dem eine tatsächliche Betreuung des Kindes während des gesamten Monats stattfindet. Ein Gutschein wird für maximal ein Jahr gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich. Abweichend von Satz 3 gelten Gutscheine, die bis zum 30.09.2020 beantragt werden, nicht ab dem Monat des Antragseingangs, sondern auch für den Zeitraum ab 01.01.2020 bis spätestens 31.08.2020, falls die Voraussetzungen nach § 2 in diesem Zeitraum vorlagen. Die Höhe richtet sich auch für diesen Zeitraum nach § 3.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gutschein bewirkt grundsätzlich keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit dem geschuldeten Elternbeitrag gegenüber dem Träger der Kinderkrippe verrechnet und von der Stadt an ihn ausbezahlt, sofern er mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist. Die Personensorgeberechtigten bezahlen dann nur den um den Nennwert des Gutscheins reduzierten Elternbeitrag.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

**Heidelberg, den 17.12.2019
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister**

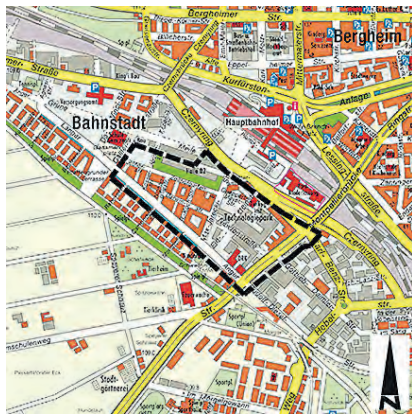
Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemo

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
**Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
Bahnstadt - Campus Am Zollhofgarten**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 18.12.2008 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich Bahnstadt - Campus Am Zollhofgarten einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen



Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich des Umweltberichts - jeweils in der Fassung vom 17.10.2019 - mit der Ergänzung, dass 25 % der Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen überbaut werden müssen, zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Es besteht Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und die Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht in der Zeit vom **02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020** im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg und im Internet unter www.heidelberg.de/bekanntmachungen einzusehen.

Öffentliche Auslegung

In den ausgelegten Planunterlagen werden folgende umweltrelevante Themen behandelt:

Schutzgut	Thematischer Bezug
Tiere	Lichtimmissionen, Nistgelegenheiten, Jagdreviere (Vögel, Insekten, Reptilien, Fledermäuse)
Pflanzen	Gestaltung der Grünflächen, Verwendung heimischer Pflanzen, Neu- und Ersatzpflanzungen, Fassaden- und Dachflächenbegrünung
Boden	Geotechnik, Altlasten, Versiegelung, Kampfmittel
Wasser	Wasserschutzgebiet, Niederschlagswasserrückhaltung, Versickerung, Entwässerung
Biologische Vielfalt	Ausgleichsmaßnahmen, Arten- und Biotopschutz
Mensch	Schallschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Anlagenlärm)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutz
Klima, natürliche Ressourcen	erneuerbare Energien, Solarenergie, Kleinwindanlagen, Fernwärme, Fernkälte

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Bürgeramt sowie im Internet vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Technisches Bürgeramt

Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1,
69117 Heidelberg

Öffnungszeiten

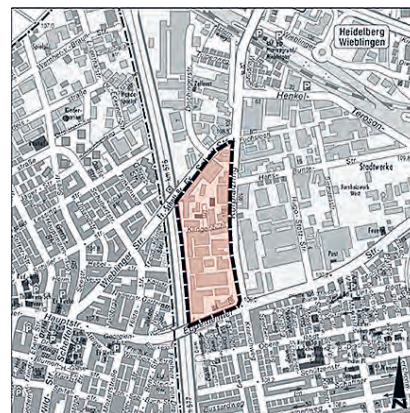
Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planungsabsichten außerhalb der Öffnungszeiten werden nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06221-58 23120 erteilt.

Heidelberg, den 18.12.2019
Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
**Aufstellung des Bebauungsplans mit
örtlichen Bauvorschriften Pfaffengrund „Industrie- und Gewerbegebiet Kurpfalzring“**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 16.02.2017 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich Pfaffengrund „Industrie- und Gewerbegebiet Kurpfalzring“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

**Öffentliche Auslegung**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung - jeweils in der Fassung vom 12.09.2019 - zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Es besteht Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften, die Entwurfsbegründung, die schalltechnische Untersuchung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **02. Januar 2020 bis einschließlich 07. Februar 2020** im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg und im Internet unter www.heidelberg.de/bekanntmachungen einzusehen.

Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug genommen wird, werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Einzelnen liegen folgende Gutachten vor:

› Schalltechnische Untersuchung vom 05.09.2019

In den ausgelegten Planunterlagen werden folgende umweltrelevanten Themen behandelt:

› Schutzgut Wasser: Wasserschutzgebiet, Versickerung

Schutzgut Boden: Versiegelung, Baugrund: besteht aus quartären Lockergesteinen unbekannter Mächtigkeit (ggf.: lokale Auffüllungen wegen oberflächennahem saisonalem Schwinden und unterschiedlichem Setzungsverhalten des Untergrundes)

› Schutzgut Pflanzen: Neu- und Ersatzpflanzungen, Fassadenbegrünung, Erhöhung des Grünanteils

› Schutzgut Mensch: Schallschutz, Erschütterung (Straßenbahngleise am südlichen Rand des Plangebiets), mangelhafte Verschattung und hohe bodennahe Temperaturen durch starke Versiegelung, Barrierefreiheit

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Bürgeramt sowie im Internet vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Technisches Bürgeramt

Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

Öffnungszeiten

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planungsabsichten außerhalb der Öffnungszeiten werden nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06221-58 23181 erteilt.

Heidelberg, den 18.12.2019

Stadt Heidelberg, Stadtplanungsamt

BEKANNTMACHUNG

der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2020 ist der 01.01.2020. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2019 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2020 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2020 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2020 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

Pferde, Schweine, Schafe, Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet), **Hühner, Truthühner/Puten**

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.

Gefangen gehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam

Heidelberg

Die **Stadt Heidelberg** bietet zum 1. September 2020 ein

PR-Volontariat (m/w/d)

beim **Amt für Öffentlichkeitsarbeit** für die Dauer von zwei Jahren an. Das Volontariat umfasst Stationen in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Online-Kommunikation, Redaktion Stadtblatt sowie externe Ausbildungsabschnitte.

Wir suchen eine Person mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die gerne im Team arbeitet sowie Eigeninitiative und Problemlösungskompetenz mitbringt. Sie können sich schnell in neue Sachverhalte einarbeiten und behalten auch unter Zeitdruck den Überblick? Sie haben bereits Praxiserfahrung in einer journalistischen Redaktion, einer Pressestelle oder einer Agentur gesammelt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir bieten Ihnen eine professionelle Ausbildung mit Freiraum, um kreative Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Sie arbeiten als Teil eines Teams, das Ihre individuellen Stärken fördert und Sie in allen Belangen unterstützt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Eine detaillierte Stellenausschreibung finden Sie unter www.heidelberg.de/stellenausschreibungen. Ihre aussagekräftige Bewerbung schicken Sie bitte (bevorzugt per E-Mail) bis spätestens 16. Februar 2020 an:

Stadt Heidelberg
Amt für Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 105520
69045 Heidelberg
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Heidelberg

Bei der **Stadt Heidelberg** sind folgende Stellen zu besetzen:

Das **Amt für Baurecht und Denkmalschutz** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

IT-Betreuerin/IT-Betreuer (m/w/d)

zur Unterstützung des hauptverantwortlichen IT-Betreibers in der Abteilung Verwaltung. Ihr Einsatz erfolgt zunächst für ein Jahr beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz. Im Anschluss daran ist vorgesehen, Sie beim Amt für Digitales und Informationsverarbeitung einzusetzen. Die Bezahlung kann bis Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) erfolgen.

Beim **Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich Naturschutz (m/w/d)

in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt aus Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-V).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen inklusive Bewerbungsfristen finden Sie unter www.heidelberg.de/stellenausschreibungen. Hier können Sie sich auch bei den jeweiligen Ausschreibungen direkt online bewerben.

gehaltene Gesamttierbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2020 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere

Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesver-

bände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden. Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre etc.) einsehen.
 Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 - 710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Ausschreibungen

Ausschreibungen der Stadt Heidelberg stehen online unter

 www.heidelberg.de/ausschreibungen
 www.auftragsboerse.de

Jobcenter-Weihnachtsaktion: Basketball für Heidelberger Kinder

Das letzte Heimspiel der MLP Academics im Jahr 2019 stand wieder unter dem Motto „Basketball für Heidelberger Kinder“. Die Weihnachtsaktion des Jobcenter Heidelberg ging bereits in die siebte Runde.

Hierzu stellten die Verantwortlichen der MLP Academics dem Jobcenter 100 Freikarten für das Spiel am 24. November gegen FC Schalke 04 Basketball zur Verfügung. Die Karten wurden an Familien, die Leistungen nach dem SGB II und Leistungen aus dem Paket Bildung und Teilhabe beziehen, verteilt. Dank der „GVO Cateringkultur GmbH“ durften sich die Familien auch über Getränkegutscheine freuen. Allerdings gab es keinen Sieg der MLP Academics zu feiern. Sie mussten sich mit 67:79 geschlagen geben.

Trotz Niederlage: Die Kinder hatten ihren Spaß. Die Viertel- und Auszeit-

pausen verkürzten die „Pfitzenmeier Cheerdancers“ mit Tanzeinlagen. In der Halbzeitpause konnten die Kinder mit den Erstligaspielerinnen der „SNP BasCats USC Heidelberg“ selbst Körbe werfen.

„Auch in diesem Jahr haben die Kinder einen schönen und spannenden Nachmittag erlebt“, berichtet Anja Welker vom Jobcenter Heidelberg, die diese Aktion organisiert hat. Die Geschäftsführerin des Jobcenter Heidelberg, Kirsten Schmitt, bedankte sich herzlich für den Einsatz der Verantwortlichen der MLP Academics und der GVO Cateringkultur GmbH.

Auch der Geschäftsführer der MLP Academics Heidelberg, Matthias Lautenschläger, freut sich über den gelungenen Tag: „Es hat uns sehr gefreut, dass auch in diesem Jahr das Jobcenter Heidelberg bei einem Heimspiel unserer Mannschaft zu Gast war. Wir

hoffen, dass die anwesenden Familien einen schönen Sonntagabend hatten, und freuen uns bereits auf den nächsten Besuch bei einem unserer Heimspiele.“

Mit dem „Bildungspaket“ unterstützt das Jobcenter seit 2011 gezielt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Dadurch sollen die Kinder gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit nutzen können.

Nähere Infos zu den Leistungen des Bildungspakets gibt es beim Jobcenter Heidelberg oder auf der Homepage, Rubrik Bildung und Teilhabe.

 Weitere Informationen unter www.jobcenter-heidelberg.de

Impressum

Herausgeber

Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg
 ☎ 06221 58-12000
 ✉ oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Amtsleitung

Achim Fischer

Redaktion

Eberhard Neudert-Becker (neu), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Lisa Grüterich (lgr), Timm Herre (tir), Claudia Kehr (ck), Nathalie Pellner (pen), Constanze Urbschat (urb), Annika Schaffner (as), Carina Troll (cat)

Druck und Vertrieb

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH
Vertrieb-Hotline
 ☎ 0800 06221-20

Familien in Heidelberg werden entlastet

Gemeinderat beschließt Paket rund um Kleinkindbetreuung und Heidelberg-Pass+

Gute Nachricht für Familien: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 beschlossen, Familien in Heidelberg ab 1. Januar 2020 insbesondere bei den Kosten für die Kinderbetreuung umfangreich zu entlasten. Damit sollen Krippenplätze für alle Familien bezahlbar werden. Künftig werden mehr Eltern niedrigere Beiträge zu zahlen haben.

Außerdem können ab kommendem Jahr mehr Personen die Vergünstigungen des Heidelberg-Passes+ in Anspruch nehmen, weil die Einkommensgrenzen erhöht werden. Davon profitieren vor allem Alleinerziehende und geringverdienende Familien, aber auch alleinstehende Rentner und Senioren ab 65.

Niedrigeres Entgelt für Kita-Betreuung

Ab 1. Januar wird das städtische Entgeltsystem vereinfacht. Freie Träger, die sich an das städtische System



Malen und Basteln in einer Kindertagesstätte in der Bahnstadt. (Foto Dorn)

anpassen, bekommen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 höhere Ausgleichszahlungen, um Einnahmeverluste zu kompensieren. Dadurch sollen die Elternbeiträge in den nicht städtischen Kitas sinken. Dort, wo Träger sich nicht an das städtische System anschließen, wird das Gutscheinmodell eingesetzt: Familien erhalten in Krippen freier Träger für Kinder unter drei Jahren von der Stadt einkommensabhängige Betreuungsgutscheine. Das gilt

für Familien mit bereinigten Bruttoeinkünften bis zu 82.000 Euro jährlich.

Ein Beispiel für die künftige Entlastung: Eine Familie, die über anzurechnende Einkünfte von bis zu 69.000 Euro verfügt und ihr Kleinkind bei einem freien Träger betreuen lässt, konnte bisher einen Betreuungsgutschein von maximal 100 Euro monatlich erhalten. Künftig bekommt diese Familie einen Betreuungsgutschein in Höhe von bis

zu 250 Euro. Für Familien mit einem Heidelberg-Pass+ wird das Kinderbetreuungsentgelt einschließlich Mittagessen in vollem Umfang übernommen.

Künftig für mehr Bürger: Der Heidelberg-Pass+

Ab dem 1. Januar soll auch die Einkommensgrenze für den Heidelberg-Pass+ angepasst werden. Damit kommen mehr Heidelberger Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen in den Genuss zahlreicher Vergünstigungen. Konkret heißt das: Den Heidelberg-Pass+ gibt es ab 1. Januar für Haushalte mit anzurechnenden Familieneinkünften bis zu 30.000 Euro. Für das zweite und jedes weitere unterhaltspflichtige Kind wird jeweils ein Freibetrag von 5.000 Euro gewährt. Für alleinstehende Rentner und Senioren ab dem 65. Lebensjahr wird die Einkommensgrenze auf 20.000 Euro festgelegt, für Rentnerehepaare auf 30.000 Euro. eu

Infos zu Betreuungsgutscheinen beim **Kinder- und Jugendamt**
☎ 06221 58-31540

Infos zum Heidelberg-Pass+ beim **Bürgeramt**
☎ 06221 58-47980

Pendler-App soll Daten für Verkehrsströme liefern

Der Mobilitätsmix von Pendlern ins Neuenheimer Feld dient als Basis für Verkehrslösungen

Wo, wann und mit welchen Verkehrsmitteln sind die Pendlerinnen und Pendler im Neuenheimer Feld unterwegs? Um eine verlässliche Datengrundlage zu diesen Fragen zu bekommen, startet die Stadt Heidelberg die Entwicklung einer neuen Einpendler-App. Mit dem Projekt „Mobility Assistant: Einpendler-App Neuenheimer Feld“ soll anonymisiert das Bewegungsverhalten von Pendlerinnen und Pendlern analysiert werden, um passgenaue Lösun-

gen für die angespannte Verkehrssituation entwickeln zu können. Das hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 mehrheitlich beschlossen.

Die Einpendler-App „Mobility Assistant“ wird auf dem Smartphone installiert und gewinnt Daten aus dem Verkehrsverhalten. Sie misst beispielsweise die Geschwindigkeiten und kann so erkennen, wann mit welchen Verkehrsmitteln Stoßzeiten entstehen. Auf dieser Basis können Maßnahmen entwickelt werden, die der Stadt, der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) und auch den Arbeitgebern dabei helfen, die Verkehrssituation im Neuenheimer Feld zu verbessern. Die Installation der App ist freiwillig, die Analyse erfolgt anonymisiert. Der Datenschutz wird umfassend gewährleistet. lgr



#HoldenOB in Rohrbacher Apotheke

Wie wichtig sind Apotheken vor Ort für die Bürgerinnen und Bürger? Über diese Frage sprach Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner bei seinem jüngsten Besuch im Rahmen von #HoldenOberbürgermeister in der Linden-Apotheke im Stadtteil Rohrbach. Mit Leiterin Karin Ramsauer (l.) und Mitarbeiterin Silke Laubscher, Vizepräsidentin der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, tauschte er sich über aktuelle Herausforderungen und Probleme von Apotheken aus. (Foto Dittmer)